

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: STV/0507/2006

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich Datum: 26.10.2006

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung

Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032

Verfasser/-in: Dietlind Grabe-Bolz, SPD-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	30.10.2006	Zur Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss	06.11.2006	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	16.11.2006	Entscheidung

Betreff:

Änderungsanträge zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

- Antrag der SPD-Fraktion vom 26.10.2006 -

Antrag:

§ 4 Ziffer 4 GO:

Antrag: Bei der Berechnung der Höhe der Fraktionszuwendungen gemäß § 36 a Abs. 4 HGO werden Hospitantinnen /Hospitanten wie Fraktions-mitglieder berücksichtigt.

Wählergruppierungen, die nur mit einer Person im Parlament vertreten sind, erhalten 25 % des Fraktions-Sockelbetrages.

Begründung:

Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Recherche und Kommunikation.

§ 5 Ziffer 2 GO:

Antrag: Streichung des letzten Satzes. Statt dessen: Anschließend entscheidet die Stadtverordnetenversammlung ohne Aussprache.

Begründung:

Der Ältestenrat ist ein Organ der Stadtverordnetenversammlung. Entscheidungen über Empfehlungen des Ältestenrats obliegen deshalb ihr.

§ 8 Ziffer 2:

Antrag: Letzter Satz der Ziffer 2: Stadtverordnete ohne Fraktionsstatus können vom Ältestenrat für die Dauer einer Legislaturperiode kooptiert werden.

Begründung:

Die Kooptierung sollte auf die Legislaturperiode beschränkt sein, um in jeder neuen Wahlperiode neu entscheiden zu können. Andererseits sollte eine Kooptierung für die gesamte Wahlperiode Gültigkeit haben und nicht vor Ende der Wahlperiode widerrufen werden können.

§ 11 Ziffer 2 GO, § 11 Ziffer 3 GO:

Antrag zu Ziffer 2: Die Tagesordnung besteht aus folgenden Teilen: A. Anträge, die ohne Aussprache abgestimmt werden. B. Anträge, die nach Aussprache abgestimmt werden.

Antrag Ziffer 3 neu: Anträge, die in der letzten Stadtverordnetenversammlung nicht mehr aufgerufen werden konnten, sind vorrangig zu platzieren.

Begründung:

Auch bisher haben Magistratsanträge einen Vorrang vor Anträgen der Fraktionen, so dass davon auszugehen ist, dass diese auf jeden Fall zur Abstimmung kommen.

§ 13 GO:

Antrag:

<u>Ziffer 1</u>: Zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse werden zwei Vertreterinnen/ Vertreter des Ausländerbeirates eingeladen. Sie haben zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren, Rederecht.

Ziffer 2: Die Redezeit entspricht der der Fraktionen.

<u>Ziffer 3:</u> Der Ausländerbeirat hat gem. § 88 Abs. 2 HGO in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, ein Vorschlagsrecht. Die Vorschläge sind gemäß der für alle geltenden Fristen beim Stadtverordnetenvorsteher einzureichen und werden in den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung wie Anträge behandelt.

Begründung:

Kommentar zur HGO, Bennemann:

§ 88 Abs. 2 HGO räumt dem Ausländerbeirat noch weitgehend ein Vorschlagsrecht ein, das alle Angelegenheiten umfasst, die ausländische Einwohner der Gemeinde betreffen. Dieses Recht geht über die bisher erörterten Mitwirkungsmöglichkeiten hinaus, denn es beschränkt sich im Gegensatz dazu nicht auf Sachverhalte, die bereits in den Gemeindeorganen oder der Verwaltung beraten beziehungsweise bearbeitet werden. Dieses Vorschlagsrecht ist ein echtes Initiativrecht, mit dem der Ausländerbeirat die Gemeindegremien zwingen kann, sich mit bisher nicht behandelten Problemen auseinanderzusetzen. Bei diesem Initiativrecht gibt es nur eine Einschränkung, es muss sich um Sachverhalte handeln, die auch Ausländer betreffen. Es ist kein Grad von Wichtigkeit dabei erforderlich, es können also auch Angelegenheiten aufgegriffen werden, die in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes oder eines Dezernenten

fallen. Diesem Vorschlagsrecht entspricht eine Verpflichtung des jeweils zuständigen Gemeindeorganes, sich mit dem Antrag auseinanderzusetzen und über ihn zu befinden. (vergl. Foerstemann, Gemeindeorgane, 5. Auflage, S. 313)

<u>Ziffer 4:</u> Zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse werden alle Ortsvorsteherinnen /Ortsvorsteher eingeladen. Ihnen (oder dem/der vom/von der Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin bestimmten Vertreter/ Vertreterin) soll zu allen Angelegenheiten, welche die Interessen eines Ortsteiles betreffen, Rederecht eingeräumt werden. Die Redezeit entspricht der der Fraktionen.

Ortsbeiräte haben gem. § 82 Abs. 3 HGO zu allen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, ein Vorschlagsrecht. Sie müssen, um als Antrag behandelt zu werden, von einer Fraktion übernommen werden.

Begründung:

Mitglieder eines Ortsbeirates sind im Gegensatz zu den Mitgliedern des Ausländerberirates in der Regel Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde mit allen demokratischen Rechten (Wahlrecht), was sich in der Zusammensetzung der Ortsbeiräte dokumentiert. Von daher ist hier ein eigenes Initiativrecht nicht erforderlich, sondern Anträge können über die Fraktionen eingebracht werden.

§ 26, Ziffer 2:

Antrag: Abgabetermin für die Anträge ist Dienstag, 12 Uhr vor der jeweils ersten Ausschusswoche.

<u>Begründung:</u>

Für die am Montag stattfindenden Fraktionssitzungen ist der Abgabetermin 10.00 Uhr nur schwer einzuhalten. Eine Erleichterung wäre 12 Uhr.

§ 44 Ziffer 5 GO:

Antrag: Die Gesamtredezeit einer Fraktion zu einem Verhandlungsgegenstand beträgt zehn Minuten.

<u>Begründung:</u> Eine Einschränkung der Redezeit beeinträchtigt vor allem die Argumentations- und Darstellungsmöglichkeiten der Opposition, die im Gegensatz zu den Koalitionsfraktionen keine jederzeit mögliche und nicht angerechnete Unterstützung durch den Magistrat haben kann.

gez. Dietlind Grabe-Bolz Fraktionsvorsitzende